

27. 1. Ist der eine Postanweisung auf Grund eines Posteinlieferungsbuches annehmende Postbeamte verpflichtet, die Übereinstimmung des Buches und der Postanweisung in Ansehung der Adresse des Geldempfängers zu prüfen?

2. Ist die Postverwaltung, wenn eine solche Prüfung unterbleibt, und infolgedessen die Auszahlung des Geldes an eine andere als die im Einlieferungsbuche als Empfänger bezeichnete Person geschieht, dem Absender gegenüber schadensersatzpflichtig?

Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 (R.G.Bl. S. 347) § 6 Abs. 4.

IV. Civilsenat. Ur. v. 9. Mai 1898 i. S. B. (Kl.) w. Reichspostfiskus u. Gen. (Bekl.). Rep. IV. 388/97.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Die Klägerin hat in den Jahren 1894 bis 1896 ihre Geldversendungen mittels Postanweisungen bewirkt, auf die sie bei einem

Postamte zu Berlin die betreffenden Geldbeträge gegen Bescheinigung in den ihr vom Postamte ausgehändigten Posteinlieferungsbüchern eingezahlt hat. Der von der Klägerin mit der Einzahlung des Geldes beauftragte Buchhalter S. hat in wiederholten Fällen den ihn abfertigenden Postbeamten Postanweisungen vorgelegt, die anstatt mit der im Posteinlieferungsbuche angegebenen Adresse mit seiner eigenen Adresse oder mit einer Deckadresse versehen waren. Diese Unterschiebung ist von den Beamten nicht beachtet worden. Die auf die untergeschobenen Postanweisungen eingezahlten Beträge hat demnächst S. selbst erhoben. In dieser Weise ist der Klägerin ein Schade von 2157,55 *M* verursacht worden, dessen Erstattung sie von S. nicht erlangen kann. Sie ist deshalb gegen die betreffenden Postbeamten, und zwar gegen einen jeden von ihnen wegen Ersatzes eines Teiles der Verlustsumme, und gegen den Reichspostfiskus wegen Ersatzes der ganzen Summe klagbar geworden. Gegen die verklagten Beamten ist der Prozeß noch nicht entschieden. Gegenüber dem verklagten Fiskus hat der erste Richter verurteilend, der zweite Richter abweisend erkannt. Auf die Revision der Klägerin hat das Reichsgericht das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung gegen den verklagten Fiskus in die Instanz zurückverwiesen.

Aus den Gründen:

... „Der geltend gemachte Schadensanspruch ist darauf gestützt, daß den abfertigenden Postbeamten insofern ein Versehen zur Last falle, als sie es unterlassen haben, die in den Posteinlieferungsbüchern eingetragenen Empfänger mit den Adressaten auf den übergebenen Postanweisungen zu vergleichen, da, wenn solches geschehen wäre, der Versuch des Buchhalters S., die fälschlich auf ihn selbst oder unter Deckadressen ausgestellten Postanweisungen unterzuschieben, mißglückt, und folglich eine Schädigung der Klägerin abgewendet sein würde.

Dieser Klagebegründung ist der Berufsrichter — in Übereinstimmung mit dem ersten Richter — gefolgt, indem er das behauptete Versehen der Beamten als vorliegend angenommen hat. Seine Annahme ist der Revisionsklägerin günstig und rechtlich nicht zu beanstanden. Sie gründet sich wesentlich auf die nach § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reiches vom 28. Oktober 1871 vom Reichskanzler erlassene Postordnung, deren Vorschriften als Be-

standteil des Vertrages zwischen der Postanstalt und dem Absender gelten. Bei seinen Ausführungen ist der Berufungsrichter davon ausgegangen, daß die Postordnung vom 8. März 1879 (Centralblatt für das Deutsche Reich S. 185) noch in Geltung stehe. Dies ist nicht zutreffend. Die erwähnte Postordnung ist durch die am 1. Juli 1892 in Kraft getretene Postordnung vom 11. Juni 1892 (Centralblatt S. 428) ersetzt worden. Dieser Irrtum ist jedoch für die Entscheidung ohne Bedeutung, da beide Postordnungen in Ansehung der hier maßgebenden Vorschriften — § 16 VII und § 27 I der älteren und § 19 VI und § 32 I der jüngeren — übereinstimmen. Nach diesen Vorschriften hat die Postbehörde dem Absender über den auf die Postanweisung eingezahlten Betrag einen Einlieferungsschein zu erteilen, und durch den Einlieferungsschein wird die Einlieferung bewiesen, sodaß der Schein diejenige Urkunde darstellt, die zum Ausweise des Vertragsabschlusses zwischen dem Absender und der Postanstalt dient. Im Anschluß hieran hat der Berufungsrichter ausgeführt: da die Postanstalt verpflichtet sei, den Postanweisungsbetrag an den Empfänger auszuführen, bilde die Bezeichnung des Empfängers einen wesentlichen Bestandteil des Einlieferungsscheines. Bei der Aufgabe von Postanweisungen ohne Posteinlieferungsbuch werde der Einlieferungsschein nach dem Inhalte der Postanweisung von dem Postbeamten ausgestellt, der auf der Postanweisung bezeichnete Empfänger von dort abgeschrieben. In die Posteinlieferungsbücher werde dagegen der Empfänger von dem Absender selbst eingetragen, und folglich der Posteinlieferungsschein von dem Absender und dem Postbeamten gemeinsam hergestellt. Mit der Bescheinigung des Postbeamten in den für sie bestimmten Spalten des Einlieferungsbuches werde die bescheinigte Seite zur öffentlichen Urkunde, und ihr Inhalt beweise den Abschluß des Postanweisungsvertrages. Schon aus der Bedeutung der Person des Empfängers bei diesem Vertrage ergebe sich für den annehmenden Beamten, ohne daß es einer besonderen die Vergeltung anordnenden Dienstvorschrift bedürfe, die Verpflichtung, festzustellen, daß die in den Einlieferungsbüchern verzeichneten Empfänger identisch seien mit den in den Postanweisungen aufgeführten Adressaten. Diese Verpflichtung habe aber auch noch besonderen Ausdruck gefunden in den den Einlieferungsbüchern vordruckten Bemerkungen, nach welchen — Nr. 2 Abs. 3 — der Postbeamte in Spalte 9 zu vermerken habe,

unter welcher Nummer die Postanweisung in die Annahmebücher eingetragen sei. Durch diesen Vermerk bescheinige der Postbeamte, daß eine Postanweisung des nebensächlich bezeichneten Inhaltes von ihm angenommen sei. Eine solche Bescheinigung dürfe er aber nicht ausstellen, ohne die Identität der übergebenen Postanweisung in allen ihren Theilen mit den Eintragungen des Einlieferungsbuches durch Vergleichung näher zu ermitteln.

Der Berufsrichter ist sodann dem ersten Richter auch darin beigetreten, daß, wenn die Vergleichung der Eintragungen im Einlieferungsbuche mit den übergebenen Postanweisungen eine Abweichung beider voneinander ergebe, es als Vertragspflicht des durch seine Beamten vertretenen verklagten Fiskus anzusehen sei, den Abschluß des Postanweisungsvertrages zu beanstanden und die Annahme des einzuzahlenden Betrages von der Aufklärung der Abweichung abhängig zu machen, da der Absender nach den angezogenen Bestimmungen der Postordnung Anspruch auf einen die tatsächliche Einlieferung beweisenden Einlieferungsschein habe, und daß ferner in der Richterfüllung dieser Verpflichtung ein die den Beklagten vertretenden Beamten bei Eingehung des Postanweisungsvertrages treffendes Verschulden zu finden sei, das an sich den Schadenersatzanspruch begründe, da der Klägerin nach Lage der Sache jedes Mittel gefehlt habe, die von S. begangenen Betrügereien zu entdecken. Auch insofern ist die Entscheidung der Revisionsklägerin günstig und rechtlich nicht zu beanstanden.

Dagegen ist der Berufsrichter den weiteren Annahmen des ersten Richters, insbesondere der Annahme, daß eine die Ersatzpflicht des Beklagten ausschließende Mitverschuldung der Klägerin nicht vorliege, nicht gefolgt. Nach seiner Ausführung beruht die Auffassung des ersten Richters auf einer Verkennung der Stellung, die der Buchhalter S. bei der Abschließung der Postanweisungsverträge eingenommen habe. In dieser Hinsicht ist erwogen: der Postanweisungsvertrag werde durch Übergabe der Postanweisung und des in ihr bezeichneten Geldbetrages geschlossen. Derjenige, der die Postanweisung aufgabe, sei der Einlieferer. Mit ihm schließe der den Postfiskus vertretende Beamte den Postanweisungsvertrag ab; ihm übergebe der annehmende Beamte den Einlieferungsschein. Einlieferer der Postanweisungen sei unstreitig in allen hier in Rede stehenden Fällen der Buchhalter S.

gewesen. Dieser habe zuerst die Eintragungen der Adressaten, an die die Klägerin Geld habe senden wollen, in die Einlieferungsbücher im Auftrage der Klägerin bewirkt; ihm seien sodann die Einlieferungsbücher mit den abzusendenden Geldbeträgen übergeben; er habe endlich die Postanweisungsverträge durch Einzahlung der Geldbeträge abgeschlossen. Welche Stellung S. sonst im Geschäfte der Klägerin bekleidet habe, sei gleichgültig; jedenfalls sei er bei der Einzahlung der Postanweisungen und dem Abschlusse der durch sie bewirkten Postanweisungsverträge Bevollmächtigter der Klägerin im Sinne der Artt. 52, 298 H.V.B. gewesen. Hieraus folge, daß die Klägerin für alles verantwortlich sei, was ihr Vertreter bei dem Abschlusse der Postanweisungsverträge den Vertretern des Beklagten gegenüber gethan habe, sodaß die rechtliche Stellung der Postbeamten zum Beklagten dieselbe sei, wie die des S. zur Klägerin. S. habe aber die mit ihm kontrahierenden Postbeamten wissentlich getäuscht, und die Haftung für dieses dolose Verhalten ihres Bevollmächtigten könne die Klägerin dem Beklagten nicht zuschieben. Für die Beurteilung seien die privatrechtlichen Normen maßgebend. Wenn nun auch auf Seite der Vertreter des Beklagten eine culpa in contrahendo, die als mäßiges Versehen gelten müsse, vorliege, so stehe doch dem andererseits der auf Herbeiführung der Ausstellung einer unrichtigen Einlieferungsbefcheinigung gerichtete Vorfaß des mit der Einlieferung der Postanweisungen Beauftragten der Klägerin entgegen. Das überwiegende Mitverschulden des Vertreters der Klägerin schließe aber nach §§ 18 ff. U.R. I. 6 die Geltendmachung eines Schadenersatzanspruches aus der den Vertretern des Beklagten zur Last gelegten geringeren Verschuldung aus. Unerheblich sei es, ob S., wie die Klägerin ihn bezeichne, nur Bote gewesen sei. Die Postanstalt habe bei regelmäßigem Ablaufe der Geschäfte überhaupt kein Interesse daran, den Absender selbst kennen zu lernen. Der Vermerk des Namens des Absenders auf dem Abschnitte der Postanweisung, wie auf dem der Packetadresse, sei zur Dokumentierung von Verbindlichkeiten der Post nicht bestimmt. Diese kontrahiere mit dem Einlieferer. Sei dieser nicht der Absender selbst, so gelte er als dessen Beauftragter. Arglist und Verschulden des Bevollmächtigten bei Eingehung des Vertrages seien aber auch vom Prinzipal zu vertreten. Die gegenteilige Auffassung würde dahin führen, daß der wissentlich und vorsätzlich veranlaßte Irrtum beim

Vertragsabschlüsse entgegen der Bestimmung des § 84 U. V. I. 4 rechtserzeugend wäre.

Auch der vom ersten Richter getroffenen Feststellung des Kausalzusammenhanges zwischen dem Verschulden der Beamten und dem Schaden der Klägerin ist der Berufungsrichter entgegengetreten. Wenn auch die Annahmebeamten — so ist ausgeführt — die mangelnde Übereinstimmung der Adressen durch die ihnen obliegende Vergleichung ermittelt hätten, so folge daraus noch nicht, daß die deswegen eingetretene Beanstandung zur Kenntnis der Klägerin gelangt wäre; der Postbeamte würde in diesem Falle die Postanweisung wiederum nur dem Einlieferer, also S., zur Abänderung zurückgegeben haben; eine Verpflichtung der Postanstalt, der Klägerin selbst oder einem ihrer Angestellten hiervon Mitteilung zu machen, habe für die nur mit dem Einlieferer verkehrende Postanstalt nicht bestanden.

Diese Erwägungen werden von der Revision mit Recht angefochten.

Dem Berufungsrichter kann darin beigepflichtet werden, daß die Postanstalt im allgemeinen kein Interesse hat, den Absender kennen zu lernen; dies gilt, ebenso wie für den Postbeförderungsverkehr, auch für den Postanweisungsverkehr. Der der Postanweisung oder der Postpaketadresse angefügte „Abschnitt“, der, wie die dort vorgedruckten Worte ergeben, auch zur Angabe des Namens, des Wohnortes und der Wohnung des Absenders dient, ist zu Mitteilungen des Absenders an den Empfänger und insbesondere dazu bestimmt, diesen über die Person des Absenders in Kenntnis zu setzen. Sein Inhalt betrifft daher vornehmlich das Verhältnis der Personen untereinander, zwischen denen die Geldsendung stattfindet. Für die Postbehörde könnte die Bezeichnung des Absenders auf dem Abschnitte nur von Bedeutung sein, wenn die Postanweisung nicht bestellbar wäre und deshalb die Rückzahlung des Geldes an den Absender erfolgen müßte. In diesem Falle würde, wenn der Absender nach Namen und Wohnort auf dem Abschnitte bezeichnet ist, das in der Postordnung — § 46 V — vorgeschriebene Ermittlungsverfahren umgangen oder vereinfacht werden können.

Auch insoweit ist dem Berufungsrichter beizustimmen, daß bei einer einzelnen Postanweisung (deren Aufgabe ohne Posteinlieferungsbuch erfolgt) der Einlieferer als Absender und damit rechtlich als die

Person anzusehen ist, die mit der Postanstalt den Postanweisungsvertrag schließt. Der Vertragsschluß vollzieht sich durch die Übergabe der Postanweisung und die Einzahlung des Geldes einerseits und die Aushändigung des Posteinlieferungsscheines andererseits, und der Besitz des letzteren bildet für die Postanstalt, sofern sie nicht ein Interesse hat, das Gegenteil darzutun, den Ausweis für die Person des Einlieferers (vgl. § 46 II der Postordnung). Anders verhält es sich dagegen bei den unter Zugrundelegung eines von der Postanstalt ausgegebenen Posteinlieferungsbuches geschlossenen Postanweisungsverträgen. Diese Bücher sind von der Postanstalt auf den Namen einer bestimmten Person, hier der klagenden Handelsgesellschaft, ausgestellt und dieser zur Benutzung ausgehändigt. Die Bücher bezeichnen sich auf dem Titelblatt als „Posteinlieferungsbuch über die von der Firma . . . zur Post eingelieferten Wert- und Einschreibsendungen, sowie Postanweisungen und Postnachnahmesendungen“, und darunter steht die Bescheinigung der betreffenden Postanstalt: „Dieses Buch ist der genannten Firma zur Benutzung ausgehändigt am Dasselbe besteht aus . . . mit laufenden Ziffern bezeichneten Seiten.“ Danach kann bei den auf Grund des Einlieferungsbuches erfolgenden Einzahlungen für die Postbehörde ein Zweifel über die Person des Absenders nicht bestehen. Absender ist derjenige, auf dessen Namen das Einlieferungsbuch von seiten der Postanstalt ausgefertigt, und dem es durch diese zur Benutzung übergeben ist. Dieselbe Person schließt auch mit der Postanstalt den Postanweisungsvertrag ab. Dies ist im gegenwärtigen Falle die Klägerin, und nicht S., der nur im Auftrage der Klägerin die Einlieferung besorgen sollte, gewesen. Der Vertragsschluß vollzieht sich auch in solchen Fällen in anderer Weise, als bei der Einlieferung einer einzelnen Postanweisung. Der, auf dessen Namen das Einlieferungsbuch ausgefertigt ist, also der Absender, trägt in das Buch unter laufender Nummer die Geldempfänger nach Namen und Wohnort und die zu zahlenden Geldbeträge ein oder läßt diese Eintragungen bewirken; die von ihm mit der Einlieferung beauftragte Person legt das so ausgefüllte Buch mit den Postanweisungen der Postanstalt vor und zahlt die Geldbeträge ein, und der sie abfertigende Postbeamte bescheinigt in dem Buche den Eingang der der Eintragung entsprechenden Postanweisungen und den Empfang der Gesamtsumme der zu versendenden Gelder. Wie

von der Revision zutreffend ausgeführt wird, ist in der seitens des Absenders bewirkten Eintragung in das Buch in klarer Weise der Wille des Absenders zum Ausdruck gelangt, an welche Personen die Abfindung des Geldes erfolgen solle. Dieser Willensäußerung gegenüber besteht die Verpflichtung der Postanstalt, nur solche Postanweisungen anzunehmen, die der Eintragung im Einlieferungsbuche entsprechen, und wenn die Postanstalt dieser ihr als vertragschließendem Teile obliegenden Pflicht nicht genügt, sondern der von ihr erteilten Bescheinigung entgegen eine mit einer anderen als der in der Eintragung angegebenen Adresse versehene Postanweisung annimmt, und infolgedessen die Auszahlung des Geldes an eine unrichtige Person erfolgt, so ist der dadurch dem Absender erwachsende Schaden durch das Verschulden der Postbehörde verursacht. Dem ausdrücklich erklärten Willen des Absenders gegenüber wird auch die Schadensersatzpflicht der schuldigen Person dadurch nicht ausgeschlossen, daß, wie im vorliegenden Falle, der Einlieferer in betrügerischer Absicht unrichtige Postanweisungen untergeschoben und in dieser Weise die annehmenden Postbeamten getäuscht hat. Unter den gegebenen Verhältnissen unterliegt dieser Fall, in dem sich der Einlieferer eines dolosen Verhaltens schuldig gemacht hat, keiner anderen Beurteilung, als der Fall, in welchem infolge eines auch nur geringen Versehens eine Verwechslung der Postanweisungen stattgefunden hat, oder infolge eines Zufalles eine unrichtige Postanweisung untergelaufen ist. Die Verletzung der Vertragspflicht begründet für sich die Verbindlichkeit zum Schadensersatz. Ohne deren Eintritt würden die unrichtigen Postanweisungen nicht angenommen worden sein.

Aus diesen Ausführungen ergibt sich zugleich die Hinfälligkeit der weiteren, von der Revision gleichfalls bemängelten Annahme des Berufungsrichters, daß es an dem ursächlichen Zusammenhange zwischen dem Verschulden der Postbeamten und dem Schaden der Klägerin fehle. Wie oben hervorgehoben, würde der Schaden nicht entstanden sein, wenn die betreffenden Postanweisungen, deren Unrichtigkeit sich bei einer Vergleichung mit dem Einlieferungsbuche ergeben mußte, zurückgewiesen, die Geldbeträge nicht angenommen, und die Bescheinigungen nicht erteilt wären. Daß die Postbehörde nicht verpflichtet war, die Klägerin von der Unterschlebung unrichtiger Postanweisungen in Kenntnis zu setzen, ist als richtig anzuerkennen. Der Schaden ist

aber nicht infolge der Unterlassung einer solchen Mitteilung, sondern dadurch verursacht, daß die unrichtigen Postanweisungen entgegen-
genommen sind, und unter Zugrundelegung derselben der Postan-
weisungsvertrag geschlossen ist.

Wenn hiernach insoweit die Entscheidungsgründe des Berufungs-
richters versagen, muß es sich bei der gegenwärtigen Beurteilung noch
fragen, ob der Postfiskus für das Versehen der Beamten verhaftet
ist. Wie weit die Haftpflicht der Postverwaltung in dieser Hinsicht
reicht, ob sie sich nur innerhalb der durch das Postgesetz vom 28. Ok-
tober 1871 §§ 6—12 gestellten Grenzen bewegt, oder nach allgemeinen
Gesetzen regelt, ist streitig. Einer Entscheidung dieser Frage bedarf
es jedoch im gegebenen Falle nicht. Die Haftpflicht des Postfiskus
ergibt sich hier aus § 6 Abs. 4 des Postgesetzes. Nach dieser Vor-
schrift „leistet die Postverwaltung für die auf Postanweisungen ein-
gezahlten Beträge Garantie“. Die Bestimmung ist dahin aufzufassen,
daß die Garantie sich darauf erstreckt, daß die eingezahlten Beträge
an den richtigen Adressaten ausgezahlt werden.

Vgl. Dambach, Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs,
5. Aufl. Bem. 26 zu § 6 S. 65; Schott in Endemann, Hand-
buch des Handelsrechts Bd. 3 S. 572.

Wer aber der richtige Adressat ist, ergibt der Postanweisungsvertrag,
und nach diesem waren die in dem Einlieferungsbuche als Empfänger
eingetragenen Personen als die richtigen Adressaten anzusehen. An
diese ist aber in den hier in Rede stehenden Fällen das Geld nicht
abgeführt, und daher ist die Ersatzpflicht des Postfiskus begründet.

Es unterliegt sonach das angefochtene Urteil der Aufhebung.
In der Sache selbst kann noch nicht erkannt werden, da der Beklagte
noch andere Gründe geltend gemacht, die seine Ersatzpflicht ausschließen,
und namentlich auch den Einwand der Verjährung erhoben hat.“ . . .